Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Für wen und wofür diese Bedingungen gelten

1.1 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Sie regeln alle Verkäufe und Lieferungen an den Kunden. Haben wir sie einmal vereinbart, gelten sie auch für jeden späteren Kauf, ohne dass wir erneut darauf hinweisen müssen. Kennt der Kunde sie und bestellt trotzdem bei uns oder nimmt unsere Ware an, erkennt er sie damit an.

1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen – auch wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen leisten. Ein gesonderter Widerspruch im Einzelfall ist nicht nötig.

1.4 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrags halten wir in Textform (z. B. E-Mail) fest.

2. Angebot und Beschaffenheit der Ware

2.1 Unsere Angebote und Kostenanschläge sind freibleibend.

2.2 Was die Ware können muss, ergibt sich aus unserem Angebot und der darin genannten Produktbeschreibung des Herstellers; diese stellen wir auf Wunsch zur Verfügung. Dort stehen Eigenschaften, Merkmale und Einsatzzweck. Alles, was darüber hinausgeht, ist nur vereinbart, wenn wir es ausdrücklich in Textform bestätigt haben. Ziffer 1.4 bleibt unberührt.

2.3 Gegenüber Angeboten, Mustern, Proben und früheren Lieferungen darf die Ware im Rahmen der geltenden DIN- oder sonstigen technischen Normen abweichen. Solche Abweichungen vermeiden wir, wo es technisch möglich ist. Kleine Änderungen an Konstruktion und Form – vor allem, wenn sie dem technischen Fortschritt dienen – bleiben uns vorbehalten. Voraussetzung ist, dass die Ware im Wesentlichen gleich bleibt, der Vertragszweck nicht leidet und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Lager. Die Mehrwertsteuer kommt in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2 Der Mindestbestellwert beträgt 250,00 € netto.

3.3 Ändern sich zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin unvorhersehbar Kosten, die in den Preis eingehen – etwa unsere Einkaufspreise, Fracht, betriebsbezogene Steuern, Material- oder Lohnkosten –, darf jede Seite eine angemessene Anpassung des Preises verlangen. Maßstab ist die tatsächliche Kostenänderung; unsere Gewinnspanne erhöhen wir dadurch nicht.

3.4 Steigt der Preis dadurch um mehr als 5 %, darf der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach unserer Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, soweit er noch nicht erfüllt ist.

4. Zahlung

4.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Das gilt für Warenlieferungen ebenso wie für Montage- und Reparaturleistungen.

4.2 Spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Haben wir ein anderes Zahlungsziel vereinbart, tritt Verzug mit dessen Ablauf ein.

4.3 Im Verzug schuldet der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB) und die Verzugspauschale von 40,00 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Einen weiteren Schaden können wir zusätzlich geltend machen.

4.4 Ist der Kunde im Verzug, verliert er gewährte Sonderzahlungsziele, Boni und sonstige Vergünstigungen. Dasselbe gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift zurückgeht. Ist er mit einer Zahlung länger als einen Monat in Verzug, sind alle unsere übrigen Forderungen gegen ihn sofort fällig. Während des Verzugs dürfen wir noch offene Lieferungen von Vorauskasse oder einer Sicherheit abhängig machen.

4.5 Erfahren wir nach Vertragsschluss von Umständen, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden hindeuten und unseren Zahlungsanspruch gefährden – zum Beispiel Zahlungseinstellung oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens –, gilt Folgendes: Wir können alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und ausstehende Lieferungen von Vorauskasse oder einer Sicherheit abhängig machen. Leistet der Kunde diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertrag.

5. Lieferzeit

5.1 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin ist gewahrt, wenn die Ware bis dahin unser Haus verlassen hat – beim Streckengeschäft das Werk unseres Lieferanten – oder wenn wir dem Kunden bis dahin gemeldet haben, dass sie versandbereit ist.

5.2 Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfe sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die wir nicht zu verantworten haben, verlängern Lieferfristen und verschieben Liefertermine um die Dauer der dadurch verursachten Störung von Herstellung oder Auslieferung. Das gilt auch, wenn solche Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten. Wir informieren den Kunden darüber unverzüglich. Wird einer Seite das Festhalten am Vertrag deshalb unzumutbar, kann sie insoweit zurücktreten. Ein solcher Rücktritt begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

5.3 Überschreiten wir einen verbindlich vereinbarten Liefertermin, kann der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen; bei einem unverbindlichen Termin kann er das frühestens vier Wochen nach dessen Ablauf. Liefern wir auch bis zum Ende der Nachfrist nicht, darf er durch Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen der Verzögerung erhält er – ob er zurücktritt oder nicht – nur nach Ziffer 9.

5.4 Verschiebt sich der Versand auf Wunsch des Kunden, berechnen wir ihm die Lagerkosten. Sie fallen ab einem Monat nach unserer Meldung der Versandbereitschaft an.

5.5 Beliefert uns unser Lieferant trotz rechtzeitiger und ausreichender Bestellung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, soweit wir das nicht zu vertreten haben. Wir informieren den Kunden unverzüglich und erstatten bereits geleistete Zahlungen.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verlässt – bei Direktlieferung das Lager unseres Vorlieferanten. Das gilt bei jedem Geschäft, auch bei Lieferung „frei Haus“.

6.2 Bringen wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen, haften wir und unsere Mitarbeiter für Transportschäden, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; ansonsten leisten wir nur Ersatzlieferung. Die Ziffern 9.1 und 9.2 bleiben unberührt.

6.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Bei Ware, die eigens angefertigt wird, dürfen wir bis zu 10 % mehr oder weniger als die bestellte Menge liefern.

6.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, wählen wir Transportweg und Transportmittel. Wir versenden unfrei ab Lager und berechnen unsere Auslagen. Die Ware reist unversichert. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Rechnung des Kunden ab.

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen hat – gleich aus welchem Grund, auch künftige und bedingte. Bis dahin gilt sie als Vorbehaltsware.

7.2 Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, geschieht das für uns als Hersteller (§ 950 BGB), ohne dass uns daraus Pflichten entstehen. Verarbeitet, verbindet oder vermischt er sie mit fremden Sachen, werden wir Miteigentümer der neuen Sache. Unser Anteil entspricht dem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Rechnungswert der übrigen Sachen. Geht unser Eigentum dadurch unter, überträgt uns der Kunde schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswerts unserer Ware und verwahrt sie für uns. Auch dieses Miteigentum ist Vorbehaltsware nach Ziffer 7.1.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang weiterverkaufen, solange er nicht im Verzug ist. Voraussetzung ist, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf nach Ziffer 7.4 auf uns übergehen. Verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder anders über die Ware verfügen darf er nicht.

7.4 Seine Forderungen aus dem Weiterverkauf tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Sie sichern unsere Ansprüche im selben Umfang wie die Ware selbst. Verkauft er unsere Ware zusammen mit Waren anderer Herkunft, gilt die Abtretung nur in Höhe des Weiterverkaufswerts unserer Ware. Bei Ware, an der wir Miteigentum nach Ziffer 7.2 haben, gilt sie in Höhe unseres Miteigentumsanteils.

7.5 Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen selbst einziehen (Einziehungsermächtigung). Diese Ermächtigung widerrufen wir nur im Sicherungsfall nach Ziffer 7.6. Nach einem Widerruf teilt der Kunde seinen Abnehmern auf unser Verlangen unverzüglich die Abtretung mit, falls wir das nicht selbst tun, und gibt uns alle Angaben und Unterlagen, die wir zum Einziehen brauchen.

7.6 Ein Sicherungsfall liegt vor, wenn der Kunde eine fällige Zahlung auch innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet oder wenn die Voraussetzungen von Ziffer 4.5 erfüllt sind. Im Sicherungsfall dürfen wir:

a. die Einziehungsermächtigung nach Ziffer 7.5 widerrufen,

b. Weiterverkauf und Verarbeitung der Vorbehaltsware untersagen,

c. nach Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware beim Kunden abholen und sie unter Wahrung seiner Interessen verwerten. Der Kunde gewährt uns dafür Zutritt zu seinen Räumen.

7.7 Pfänden Dritte die Vorbehaltsware oder greifen sie anders darauf zu, informiert uns der Kunde unverzüglich.

7.8 Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in diesem Umfang frei. Bei der Auswahl berücksichtigen wir die berechtigten Interessen des Kunden.

8. Mängel

8.1 Der Kunde prüft die Ware unverzüglich nach dem Eintreffen. Offensichtliche Mängel meldet er uns innerhalb von sieben Kalendertagen nach Erhalt in Textform, später entdeckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung. Soll die Ware eingebaut oder angebracht werden, prüft der Kunde sie vorher, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. § 377 HGB gilt uneingeschränkt, auch wenn der Ware ein Prüfzeugnis oder Materialzertifikat beiliegt.

8.2 Kein Sachmangel sind Schäden, die nach Gefahrübergang durch falsche Behandlung entstehen, besonders durch falsche Lagerung.

8.3 Der Kunde gibt uns die Möglichkeit, einen gemeldeten Mangel selbst festzustellen. Auf Verlangen stellt er uns die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung. Solange er das nicht tut, müssen wir nicht nacherfüllen.

8.4 Ist eine Mängelrüge berechtigt und rechtzeitig, entscheiden wir, ob wir nachbessern oder neue Ware liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir sie oder lassen wir eine angemessene Frist dafür verstreichen, kann der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

8.5 Hat der Kunde mangelhafte Ware ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder daran angebracht, ersetzen wir die Kosten für das Ausbauen der mangelhaften und das Einbauen der reparierten oder neuen Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur unter diesen Bedingungen:

a. Als erforderlich im Sinne von § 439 Abs. 3 BGB gelten nur Kosten für den Aus- und Einbau oder das Anbringen gleicher Produkte.

b. Die Kosten müssen zu marktüblichen Preisen entstanden sein.

c. Der Kunde weist sie uns mit Belegen mindestens in Textform nach.

d. Einen Vorschuss auf diese Kosten zahlen wir nicht.

e. Mehrkosten, weil die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde, tragen wir nur, wenn das ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

8.6 Darüber hinaus bestehen wegen eines Mangels keine Ansprüche; Ziffer 9 und die Kosten der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt. Insbesondere ersetzen wir nicht:

a. Schäden, die nicht an der Ware selbst entstehen (Mangelfolgeschäden); hierfür gilt allein Ziffer 9,

b. Kosten, wenn der Kunde einen Mangel selbst beseitigt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8.7 Ansprüche wegen Mängeln verjähren zwölf Monate nach Ablieferung der Ware beim Kunden. Das gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie, für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9.1, für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), und für den Rückgriff in der Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB); insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Für gebrauchte Ware übernehmen wir keine Mängelhaftung, außer bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie; Ziffer 9 bleibt unberührt.

8.8 Für Zusagen, die der Kunde seinen Abnehmern über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus macht – auch aus Kulanz –, nimmt er keinen Rückgriff gegen uns. Seine gesetzlichen Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

9. Haftung

9.1 Unbeschränkt haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2 Verletzen wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, haften wir nur für den vertragstypischen Schaden, der bei Vertragsschluss vorhersehbar war. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Kunde vertrauen darf.

9.3 Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund – also auch für Pflichtverletzungen aus dem Vertrag und für unerlaubte Handlungen.

9.4 An der gesetzlichen Beweislast ändern diese Regeln nichts.

9.5 Die Beschränkungen dieser Ziffer gelten auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter.

10. Rückgabe mangelfreier Ware

10.1 Ware ohne Mangel nehmen wir nur zurück, wenn wir dem vorher in Textform zugestimmt haben. Für unseren Aufwand berechnen wir dann mindestens 25 % des Nettowarenwerts, dazu die Transportkosten. Sonderanfertigungen und eigens für den Kunden beschaffte Ware nehmen wir nicht zurück, es sei denn, sie ist mangelhaft.

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA

DAS DRUCKLUFT ZENTRUM DORTMUND

11. Unterlagen und Schutzrechte

11.1 Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum; wir behalten alle Urheberrechte daran. Dritten darf der Kunde sie nur mit unserem Einverständnis zeigen. Unterlagen zu einem Angebot gibt er uns auf Verlangen zurück.

11.2 Liefern wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder anderen Vorgaben des Kunden, steht er dafür ein, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Verbietet uns ein Dritter unter Hinweis auf seine Schutzrechte, solche Gegenstände herzustellen oder zu liefern, dürfen wir die Arbeit daran einstellen. Ob der Dritte im Recht ist, müssen wir nicht prüfen. Trifft den Kunden ein Verschulden, können wir von ihm Schadensersatz verlangen. Ansprüche Dritter, die damit zusammenhängen, wehrt der Kunde von uns ab und stellt uns davon frei.

12. Datenschutz

12.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Einzelheiten stehen in unserer Datenschutzerklärung unter www.ddz-do.com/datenschutz.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Dortmund.

13.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Dortmund. Dasselbe gilt, wenn der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder Wohnsitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Wir dürfen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

13.4 Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Druckluftzentrum Dortmund GmbH
Carlo-Schmid-Allee 3
44263 Dortmund
Tel.: 0231 999 835 00
Fax: 0231 999 835-99
Mail: info@ddz-do.com

Rechnungsanschrift
Güldenwerth 63a
42857 Remscheid
Geschäftsführer:
B.A. Oliver Schimmer
Dr. Jan Hauser

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Handelsregister:
Amtsgericht Dortmund
HRB 31758
USt-IdNr.: DE 329 175 130

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN: DE71 4405 0199 0001 1211 38
BIC: DORTDE33XXX

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT
Management System ISO 9001:2015
www.tuv.com ID 9000006629
DEKRA